

beichten, weil es controvers ist, ob dieses Wohlgefallen plura peccata ausmacht (cf. s. Alph. I. 2. n. 45; Gury I. n. 163. 8.).

Die andere Frage besteht aus zwei Theilen. Der zweite Theil ist eine Eventualfrage, welche ich, wenn die bestialitas actus perfectus ist, nach der sententia communis bejahe; hiemit ist zugleich der erste Theil beantwortet. (cf. Lehmkuß II. n. 712).

Salzburg.

Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

VI. (Welche Früchte aus der fremden Sache muss der redliche Besitzer restituieren?) Maurus kaufst in gutem Glauben (bona fide) Getreide und behält es kurze Zeit. Ganz unvermuthet geht der Marktpreis des Getreides bedeutend in die Höhe und, diesen guten Zufall benützend, verkauft er es, dasselbe für sein Eigenthum haltend, mit bedeutendem Gewinne. Bald darauf erfährt er aber, dass das Getreide eigentlich einem gewissen Caius gestohlen gewesen sei; daher ersucht er seinen Beichtvater, ihm zu sagen, was er in diesem Falle zu thun habe.

Antwort. Maurus war, als er verkaufte, redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) des Getreides und kann daher nach den hiebei geltenden Grundsätzen den eigenen Kaufpreis desselben behalten, weil er es während des redlichen Besitzes (tempore bonae fidei) verkauft hat und er in diesem Falle zu nichts weiter verpflichtet ist, außer er wäre dadurch reicher geworden (nisi exinde ditior evaserit), weil dann dieses Plus an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Eigenthums tritt. Er darf also den Gewinn, den er durch den Wiederverkauf des Getreides erzielte, nicht behalten, sondern muss ihn dem Caius abliefern, weil dieser Gewinn nicht als fructus industrialis, sondern als fructus naturalis zu betrachten ist, da der Wert des Getreides (nach der Voraussetzung) von selbst, ohne sein Zuthun in die Höhe gegangen und Maurus aus fremdem Eigenthum reicher geworden ist; auch nach dem Axiome: „Res fructificat vel naturaliter crescit domino“ (dem Eigenthümer).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Marcellin J. Schlager.

VII. (Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Alt-katholiken.) Die bayerische Pfalz ist infolge des Friedens von Ryswyk 30. October 1697 — und anderer Verhältnisse mit einer stattlichen Anzahl — 59 — von Kirchen beglückt, welche den Katholiken und Protestanten zum Simultangebrauch überwiesen sind. Wie schön ist es doch, dass im Chor der Kirche der katholische Altar steht, vor demselben aber der protestantische Tisch, dass auf die nämliche Kanzel der katholische Priester steigt und der protestantische Prediger, der eine den andern vielfach desavouierend, das, was der eine gelesen, der andere verwerfend!

Diese Simultankirchen sind so recht eine Illustration zu dem bekannten: „Wir glauben all' an einen Gott!“ Haben wir doch tatsächlich den Bürgermeister einer Stadt gehört, welcher es als eine Ehre seiner Stadt betrachtete, dass sie eine Simultankirche besaß! Welche unliebsamen Erörterungen sich da auch ergeben rücksichtlich des Benützungsrechtes, davon hat nur der einen Begriff, der selbst in solchen Verhältnissen schon gestanden. Gelegentlich der altkatholischen Bewegung suchten nun hie und da auch die Alt-katholiken als die dritten im Bunde sich einzustellen. Ein solcher Fall beschäftigte vor kurzem als letzte Instanz den königlichen Verwaltungs-Gerichtshof in München.

Der Thatbestand ist kurz folgender: In Billigheim bei Landau hatte sich 1883 als Spätling eine sogenannte „altkatholische Gemeinde“ gebildet. Dieselbe suchte auch Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses. Die Kirche von Billigheim ist Simultankirche. Die Alt-katholiken ersuchten nun den protestantischen Kirchenvorstand, hier Presbyterium geheißen, um Überlassung der Simultankirche zu einem altkatholischen Gottesdienste. Wie natürlich, wurde diesem Ersuchen in brüderlicher Liebe stattgegeben. Der katholische Kirchenvorstand, hierzulande Fabrikrat genannt, erhob dagegen und zwar in den unteren Instanzen, erfolgreich Protest. Die Angelegenheit wurde im regelsrechten Gang in letzter Instanz vom königlichen Verwaltungs-Gerichtshof unterm 18. November 1887 verhandelt und zwar wurde die Beschwerde des protestantischen Presbyteriums als „unbedeutend verworfen“, desgleichen die Beschwerde des Gemeinderathes Billigheim, welcher sich dem Presbyterium angeschlossen hatte, weil er glaubte, ein Eigentumsrecht auf die Simultankirche zu haben, als „unzulässig zu regulieren“ und damit für uns die Frage, ob es dem einen Religionstheil gestattet sein könnte, einseitig die ihm zustehende Benützungszeit einer Simultankirche andern, hier den Alt-katholiken zu überlassen, in verneinendem Sinne entschieden. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Nach den für den Simultangebrauch allzeitig und allseitig anerkannten Rechtsgrundzügen darf nämlich an dem Besitzstande der an der Kirche berechtigten beiden Confessionen in Hinsicht auf deren beiderseitigen Gebrauch ohne Einverständnis der Betheiligten nichts geändert werden. Als eine Aenderung an solchem Gebrauche der Simultankirche muss aber jedenfalls eine Renerierung betrachtet werden, welche den Besitzstand der Berechtigten thatfächlich beeinflusst oder sogar schmälert. Wenn nun hier die Protestanten zeitweise unter Verzicht auf die Abhaltung ihres eigenen Gottesdienstes eine ihnen zukommliche Kirchengebrauchsstunde an eine Confessionsgemeinde abtreten und diese letztere durch Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen eine Besitzhandlung an der Kirche überlassen, so liegt un-

bestreitbar sowohl vom Standpunkte der Protestantten selbst aus, als auch für die andere an der Kirche gleichmäig berechtigte Religionspartei, die römisch-katholische Kirchengemeinde, eine Gebrauchsneuerung vor. Es kann übrigens hiebei vom staatsrechtlichen Standpunkt des § 92 der II. Verfassungsbeilage aus weiter die Thatſache nicht übersehen werden, daß nach römisch-katholischer Anſchauung infolge der Benützung der Kirche in Billigheim durch die Altſatholiken zu gottesdienſtlichen Verrichtungen jedesmal die neue Conſecration der Kirche geboten würde. Hiedurch müſte aber unzweifelhaft eine zeitweilige Unterbrechung des Gebrauches der Kirche für die römisch-katholische Kirchengemeinde in Billigheim entſtehen, so daß die fragliche Neuereung für die letztere sogar eine wirkliche Schmälerung in der Ausübung ihres Besitzrechtes an der Kirche im Gefolge hätte. Unter diesen Umständen erweist ſich der Widerspruch des katholischen Fabrikrathes in Billigheim gegen die angenommene Gestaltung der fraglichen Kirchenbenützung seitens der dortigen Altſatholiken durch das protestantische Presbyterium als berechtigt, die Absicht des Presbyteriums hierwegen als mit dem bestehenden Simultaneum unvereinbar und folgeweise dessen vorliegende Beschwerde als unbegründet."

Zum Schlufse möge auch ein anderes Bild weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. In den in der Nähe von Landau gelegenen, aus dem Bauernkrieg bekannten Nusdorf ist das Simultaneum dahin geordnet, daß alle vierzehn Tage katholischer Gottesdienſt stattfindet. Außerdem celebriert dortſelbst aber auch je nach Bedarf ein altſatholischer Geiftlicher, Protestant, Katholik, Altſatholik im nämlichen Gotteshaus; kann es eine schönere, zeitgemäßere Darstellung der drei Ringe von Lessings Nathan geben?

Landau in der Pfalz.

Professor Dr. Schädler.

VIII. (Sind die Gelübde einer „ritualistischen Nonne“ verbindlich?) Eine englische Protestantin von der ritualistischen Richtung legte das Gelübde der Jungfräulichkeit für ein Jahr ab. Darnach trat ſie in ein „ritualistisches Augustinerinnenkloster“ ein, dessen Mitglieder ſich „der ewigen Anbetung“ und der Krankenpflege widmen. Nach Ablegung der „feierlichen Gelübde“ verbrachte ſie eine Reihe von Jahren im Dienſte der Kranken, wobei ſie ihre Gesundheit derart schwächte, daß es nothwendig wurde, ſie ihres Dienſtes zu entheben. Sie wurde nach Südfrankreich geschickt, um ihre Gesundheit wiederherzustellen. Dort fand ſie aber durch Gottes gnädige Fügung ein viel höheres Gut, als ſie ſuchte, nämlich die volle Erkenntniß von der Falschheit der anglikanischen und der Wahrheit der katholischen Kirche. Dem Lichte der Gnade folgend, kehrte ſie zur heiligen Mutterkirche zurück. Es erhob ſich nun die Frage nach der Verbindlichkeit ihrer früheren Gelübde. An mehreren